



Landratsamt Deggendorf, Postfach 1555 · 94455 Deggendorf

Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Auerbach
z.Hd. Ersten Bürgermeister o.V.i.A.
Hauptstr. 8
94530 Auerbach

Wasserrecht, Naturschutz, Bodenschutz

Sachbearbeiter: Herr Mayer

E-Mail: Wasserrecht@LRA-deg.bayern.de
Fax: +49 991 3100 41 395

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
27.04.2023

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
41-6328.2 may

☐ (0991) 31 00-0
oder Durchwahl
31 00 - 283

Zimmer-Nr.
209

Deggendorf,
12.05.2023

Wassergesetze und Abwasserabgabengesetze;

Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage „Auerbach“ sowie von Mischwasser aus den Regenentlastungen in die Hengersberger Ohe und den Aubach durch die Gemeinde Auerbach, Landkreis Deggendorf

Abgabenummer: 196.271.113.014

Anlage: 1 Kostenrechnung mit Zahlschein

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgenden

ÄNDERUNGSBESCHEID:

I. Der Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 02.05.2006, Nr. 41-641-2/4 We/Wei, wird wie folgt geändert:

1. Die Nr. 1.3.1.2 erhält folgende neue Fassung:

1.3.1.2 Folgende Werte sind an der Einleitungsstelle in das Gewässer ab **22.05.2023** einzuhalten:

Von der glasfaserfiltrierten, qualifizierten Stichprobe	Konzentration
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	80 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB5)	20 mg/l
Stickstoff gesamt (Nges) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 01. Mai bis 31. Oktober	25 mg/l
Phosphor gesamt (Pges)	5 mg/l

Hausanschrift:
Herrenstraße 18
94469 Deggendorf

Elektronische Adressen:
E-Mail: poststelle@lra-deg.bayern.de
De-Mail: poststelle@landkreis-deggendorf.de-mail.de
Homepage: <http://www.landkreis-deggendorf.de>

FAX: +49 991 3100 41 250
+49 991 3100 8900

Bankverbindungen:
Sparkasse Deggendorf
IBAN: DE57 7415 0000 0380 0007 60
Swift-BIC: BYLADEM1DEG

Raiffeisenbank Deg.-Plattling
IBAN: DE64 7416 0025 0000 0971 10,
Swift-BIC: GENODEF1DEG

Besuchszeiten:
Montag 07.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 07.30 – 12.30 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Mittwoch 07.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 07.30 – 17.00 Uhr
Freitag 07.30 – 12.00 Uhr
Zulassung Deggendorf zusätzlich:
Montag 13.30 – 16.00 Uhr



In der Zeit vom 01. November bis 30. April sind die betrieblichen Möglichkeiten zur Stickstoffentfernung bei optimaler Nitrifikation zu nutzen.

Diesen Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I. S. 1108) festgelegten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat. Es gelten die Einhalteregeln gemäß § 6 Abwasserverordnung.

2. Im Übrigen bleibt der wasserrechtliche Bescheid vom 02.05.2006, Nr. 41-641-2/4 We/Wie, in seiner ursprünglichen Fassung gültig.

II. Kosten

Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.

GRÜNDE:

I.

Mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 02.05.2006, Nr. 41-641-2/4 We/Wei, wurde der Gemeinde Auerbach die gehobene Erlaubnis nach Art. 16 BayWG (in der damals gültigen Fassung) zum Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Auerbach erteilt.

Die Gemeinde Auerbach beantragte mit Schreiben vom 27.04.2023 die Erhöhung des Überwachungswertes für Phosphor gesamt von derzeit 4 mg/l auf 5mg/l.

Im durchgeführten wasserrechtlichen Verfahren wurde das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf als amtlicher Sachverständiger gehört.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

II.

Das Landratsamt Deggendorf ist zum Erlass dieses Bescheides nach Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz (BayWG) und Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

III.

Das Einleiten von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 WHG) stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, für die nach § 8 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 WHG eine behördliche Erlaubnis notwendig ist.



Nach § 6 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, soweit von der beabsichtigten Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen oder durch Maßnahmen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verhütet oder ausgeglichen werden kann

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Benutzungsbedingungen und -auflagen nicht zu erwarten.

Die Grundsätze gemäß § 1 a WHG werden beachtet. Gegen die beantragte Einleitung aus der Kläranlage bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.
Die Gewässerbenutzung entspricht den anerkannten Regeln der Technik.

Durch die bescheidsgemäße Abwassereinleitung und die Mischwassereinleitungen ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des benützten Gewässers nicht zu erwarten.

Mit der beantragten Erhöhung des Überwachungswertes für P_{ges} von bis her 4 mg/l auf 5 mg/l besteht daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

IV.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes -KG- (Bayer. Rechtssammlung 2013-1-2-F).



RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Deggendorf, 12.05.2023
Landratsamt Deggendorf

Bauer
Reg.-Oberinspektorin

In Abdruck

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Herrn Niemeier
Detterstraße 20
94469 Deggendorf

zum dortigen Az.: 1.3-4536.1-DEG-113-16426/2023

mit der Bitte um Kenntnisnahme.